

4.045A **Gebührensatzung** **der Musikschule der Stadt Königswinter** **vom 01.07.2021**

STAND DEZEMBER 2023

ÄNDERUNGEN 15.12.2021 (§ 2 ABS. 2 TABELLE)
20.06.2022 (§ 2 ABS. 2 E (TABELLE) UND § 7 ABS. 2)
11.12.2023 (§ 2 ABS. 2 (TABELLE), § 2 ABS. 3 UND 6, § 3 ABS. 2 (TABELLE), § 4 ABS. 1
UND 2, § 5)
24.03.2025 (§ 2 ABS. 2 E TABELLE)

Gebührensatzung **der Musikschule der Stadt Königswinter** **vom 01.07.2021**

(zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Königswinter vom 24.03.2025)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden die in §§ 2 und 3 aufgeführten Gebühren erhoben.

§ 2

Unterrichtsgebühren

(treten am 01.08.2025 in Kraft)

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus gelten der

Weiberfastnachtstag, der Rosenmontag und der Tag des Betriebsfestes der Stadtverwaltung Königswinter als unterrichtsfreie Tage.

(2) Für wöchentlich eine Unterrichtsstunde beträgt die Unterrichtsgebühr je Schüler*in bei

A Instrumental- und Vokalunterricht		
Einzelunterricht	von 30 Min. Dauer	840,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	1.134,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	1.380,00 Euro
Gruppenunterricht, kleine Gruppe (2 Teilnehmer*innen)	von 30 Min. Dauer	450,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	666,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	882,00 Euro
Gruppenunterricht, große Gruppe (3-5 Teilnehmer*innen)	von 30 Min. Dauer	354,00 Euro
	von 45 Min. Dauer	522,00 Euro
	von 60 Min. Dauer	696,00 Euro

B Elementarunterricht (Gruppenunterricht mit 10-12 Teilnehmer*innen)		
Musikalische Früherziehung	von 30 Min. Dauer	168,00 Euro
Musikalische Früherziehung	von 45 Min. Dauer	252,00 Euro
Musikalische Grundausbildung	von 45 Min. Dauer	252,00 Euro
Elementarspielkreis	von 45 Min. Dauer	252,00 Euro

C Ballettunterricht (Gruppenunterricht mit 10-12 Teilnehmer*innen)		
klassische Vorausbildung	von 45 Min. Dauer	399,00 Euro
Standardausbildung	von 60 Min. Dauer	498,00 Euro
fortgeschrittene Gruppen (Ballett/Jazz Dance)	von 75 Min. Dauer	522,00 Euro
fortgeschrittene Gruppen (Ballett/Jazz Dance)	von 90 Min. Dauer	603,00 Euro
Fördergruppe* (Ballett/Jazz Dance)	von 60 Min. Dauer	177,00 Euro
	von 75 Min. Dauer	216,00 Euro
	von 90 Min. Dauer	246,00 Euro
* Belegt ein/e Schüler*in mehr als einen Ballett-/Jazz Dance-Kurs, fallen nur für den teuersten Kurs die vollen Gebühren an. Alle weiteren Ballett-/Jazz Dance-Kurse werden als Fördergruppe berechnet.		

D Sonderkurse		
Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand berechnet.		

E „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits)		
in Kooperation mit den teilnehmenden Grundschulen		
Schwerpunkt Instrumente		
1. JeKits-Jahr	Klassenunterricht	kostenlos
2. JeKits-Jahr inkl. Leihinstrument	Gruppen- und Orchesterunterricht	348,00 Euro

3. und 4. JeKits-Jahr inkl. Leihinstrument Gruppengröße je nach Anmeldezahl	Gruppenunterricht (45 Minuten) und Orchesterunterricht <u>oder</u>	444,00 Euro
	Partnerunterricht (30 Minuten) und Orchesterunterricht	444,00 Euro

- (3) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z.B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden, sofern der/die Teilnehmer*in keinen Instrumental-, Vokal- oder Ballettunterricht erhält, folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

bei 45 Min. Dauer	93,00 Euro
bei 60 Min. Dauer	126,00 Euro
bei 75 Min. Dauer	156,00 Euro
bei 90 Min. Dauer	186,00 Euro

- (4) Meldet sich ein/e Teilnehmer*in im Laufe des Schuljahres an, so werden die Unterrichtsgebühren nur anteilig für den restlichen Zeitraum erhoben. Für jeden Monat, in dem ein Unterrichtsverhältnis besteht, wird 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) Meldet sich ein/e Teilnehmer*in im Laufe eines Schuljahres aus besonderen Gründen (gemäß § 8 der Satzung) ab, so gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Für die Teilnahme am Ballett- und Jazz Dance-Unterricht wird pro Schüler*in ein monatlicher Kostümbeitrag von 1,00 Euro erhoben.

§ 3

Überlassung von Instrumenten, Gebühren

- (1) Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikschuleteilnehmer*innen und Externen Musikinstrumente gegen die in Abs. 2 festgelegten Gebühren für ein halbes Jahr überlassen. Auf Antrag kann die Benutzungszeit verlängert werden.
- (2) Die Überlassungsgebühr wird vom Anschaffungswert des Instrumentes für jeden Monat der Überlassung berechnet; ein angefangener Monat wird voll berechnet. Die Gebühr beträgt je Musikinstrument und Monat:

	Musikschulteilnehmer*in	Externe
mit einem Anschaffungswert bis 200 Euro	10,00 Euro	12,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 500 Euro	13,00 Euro	15,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1.000 Euro	16,00 Euro	18,00 Euro
mit einem Anschaffungswert bis 1.500 Euro	18,00 Euro	20,00 Euro
mit einem Anschaffungswert über 1.500 Euro	25,00 Euro	27,00 Euro

- (3) Sofern Musikinstrumente ausschließlich für die Mitwirkung in Orchestern oder Ensembles der Musikschule benötigt werden, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Für Verlust und Beschädigung der Musikinstrumente haften die Ausleiher*innen bzw. die gesetzlichen Vertreter*innen. Eine Reparatur der Musikinstrumente kann nur nach

Zustimmung der Musikschule veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Instrumente obliegt der Musikschule.

- (5) Für die Nutzung von Instrumenten, die die Musikschule in ihren Unterrichtsräumen für die Fächer Klavier, Keyboard und Schlagzeug zur Verfügung stellt, wird ein Beitrag von 1,00 Euro/Monat je Schüler*in erhoben.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren (ggf. zzgl. Kostümbeitrag und Nutzungsgebühr) sind in sechs Raten jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember fällig.
- (2) Die Überlassungsgebühren für Musikinstrumente sind ebenfalls in Raten zu den in Abs. 1 genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5

Ermäßigung, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt:
- a) bei Unterrichtung von Familienmitgliedern (Abs. 2),
 - b) bei Unterricht in mehreren Fächern (Abs. 3),
 - c) aus sozialen Gründen (Abs. 4),
 - d) in besonderen Fällen (Abs. 6).

Sofern die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen erfüllt sind, wird die für den/die Teilnehmer*in günstigste gewährt; eine Addition der Einzelermäßigungen ist ausgeschlossen.

- (2) Nehmen mehrere Mitglieder einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern (Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ballett-/Jazz Dance-Unterricht) teil, wird die Gesamtgebührenschild bei zwei Schüler*innen um 7,5% bei drei Schüler*innen um 12,5% und bei vier Schüler*innen um 20% ermäßigt. Die Familienmitglieder müssen in einem Haushalt wohnen.
- Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Unterrichtsgebühren für den Elementarunterricht, die Ergänzungsfächer und den Förderunterricht Ballett/Jazz Dance.
- (3) Nimmt ein/e Schüler*in an mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern (Instrumental- und Vokalunterricht sowie Ballett-/Jazz Dance-Unterricht) teil, ermäßigt sich die Gesamtgebührenschild um 7,5%.
- (4) Für Schüler*innen, die bzw. deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen nach dem SGB II oder XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, wird die Unterrichtsgebühr bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises um 50% ermäßigt. Für Teilnehmer*innen, die Anspruch auf Bildung und Teilhabe gem. § 28 Abs. 7 SGB II haben, kann die Unterrichtsgebühr auf 15,00 Euro/Monat reduziert werden, wenn eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters oder der zuständigen Behörde vorgelegt wird. Den Antrag auf Bildung und Teilhabe muss der/die Teilnehmer*in selbst stellen. Nach Vorlage des Bewilligungsbescheids erhält der/die Teilnehmer*in von der Musikschule einen Ge-

bührenbescheid über 15,00 Euro/Monat. Wenn die Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket dieser Teilnehmer*innen bereits für andere Zwecke (z.B. Sportverein) ausgeschöpft sind und dies durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachgewiesen wird, werden auch die Gebühren i.H.v. 15,00 Euro/Monat erlassen.

Belegt ein/eine Teilnehmer*in, der/die Anspruch auf Bildung und Teilhabe gem. § 28 Abs. 7 SGB II hat, mehr als ein Fach, wird die Reduzierung der Gebühr auf 15,00 Euro/Monat bzw. der Erlass der Gebühr nur für das teuerste Fach gewährt.

Die o.g. Ermäßigungen werden für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Leistungen gewährt.

- (5) Die Ermäßigungen gem. § 5 Abs. 2 bis 4 gelten nicht für den JeKits-Unterricht. Teilnehmer*innen des JeKits-Programms, deren Familien Bürgergeld, Sozialhilfe oder ähnliche Sozialleistungen empfangen, werden von den Gebühren befreit. Für Kinder, deren Eltern Wohngeld, Kinderzuschlag, Ausbildungshilfe oder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, ist die Teilnahme am JeKits-Programm ebenfalls kostenlos. Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie am kostenpflichtigen JeKits-Unterricht teil, fällt die volle Gebühr nur für das erste Kind an; alle weiteren Kinder erhalten eine Ermäßigung von 50%.
- (6) In Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung können die Gebühren auch ohne die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 ermäßigt oder erlassen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Elementarunterrichte, Ergänzungsfächer und der Förderunterricht Ballett/Jazz Dance. Erwachsene können diese Ermäßigung nur dann in Anspruch nehmen, sofern ihr Kind ebenfalls Schüler*in der Musikschule ist.
- (7) Über die Ermäßigungs- und Erlassanträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Gebührenänderungen

Verändert sich im Laufe des Schuljahres die Unterrichtsform durch Ausscheiden eines Schülers / einer Schülerin oder mehrerer Schüler*innen aus einer Gruppe, werden die Gebühren für die verbleibenden Teilnehmer*innen zum Beginn des nächsten Trimesters (01.01., 01.05. oder 01.09. des Jahres) der tatsächlichen Unterrichtsform angepasst. Die verbleibenden Schüler*innen haben in diesem Fall die Möglichkeit der Abmeldung.

§ 7

Unterrichtsausfall und Gebührenerstattungen

- (1) Kann der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (z.B. Krankheit der Lehrkraft, Fortbildung o.ä.), während eines Trimesters (01.01.-30.04., 01.05.-31.08., 01.09.-31.12.) des Musikschuljahres mehr als einmal nicht erteilt werden und ist es unmöglich, den Unterricht in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden ab der zweiten ausgefallenen Unterrichtsstunde pro Trimester die Gebühren am Ende des Trimesters anteilig (1/52 der Jahresgebühr pro Termin) erstattet. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt ein einmaliger Unterrichtsausfall pro Trimester unberücksichtigt.
- (2) Fällt der JeKits-Gruppen- bzw. Partnerunterricht (Schwerpunkt Instrumente) oder der JeKits-Ensembleunterricht (Schwerpunkt Singen und Tanzen) innerhalb eines Schuljahrs der allgemeinbildenden Schulen (01.08.-31.07.) mehr als dreimal aus und ist es

unmöglich, ihn in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, werden am Ende des Schuljahrs die Gebühren anteilig erstattet. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt ein dreimaliger Unterrichtsausfall pro Schuljahr unberücksichtigt.

- (3) Ferien, Feiertage und unterrichtsfreie Tage (§ 2 Abs. 1) zählen nicht als Unterrichtsausfall und es entsteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung entfällt, wenn der/die Schüler*in den von der Musikschule angebotenen Ersatztermin nicht wahrnimmt.
- (5) Fällt der Unterricht durch Verhinderung oder Krankheit des Schülers / der Schülerin aus, bleibt die Zahlungspflicht bestehen. Es besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde.
- (6) Ist ein/e Schüler*in aufgrund einer Erkrankung oder anderer nachweisbarer Gründe länger als vier Wochen an der Unterrichtsteilnahme verhindert, werden die Unterrichtsgebühren auf schriftlichen Antrag ab der zweiten Unterrichtsstunde anteilig erstattet. Bei Krankheit oder Kur ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (7) In den Ergänzungsfächern wird ausgefallener Unterricht grundsätzlich nicht erstattet.
- (8) Bei Ausschluss eines Schülers / einer Schülerin vom Unterricht besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (9) Kann der Unterricht aufgrund höherer Gewalt nicht in den Unterrichtsräumen der Musikschule erteilt werden, kann der Unterricht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels alternativer Unterrichtsformen (zum Beispiel als Online-Unterricht) erteilt werden, ohne dass ein Erstattungsanspruch entsteht. Wenn alternative Unterrichtsformen nicht gewünscht oder technisch nicht realisierbar sind, können die Gebühren ab der zweiten Ausfallstunde pro Trimester auf Antrag erstattet werden.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Schüler*innen und Ausleiher*innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter*innen, verpflichtet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Königswinter vom 17.12.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.1991, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Königswinter vom 01.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 1. Juli 2021

Der Bürgermeister

gez. Lutz Wagner